

Flugbetriebsordnung (FBO) für den Privatflugplatz Reutte - Höfen (LOIR) gemäß dgF. der ZFBO BGBl. Nr. 610/1986



1. EINLEITUNG

Beim Privatflugplatz Höfen handelt es sich um ein privates Motor- und Segelflug Flugfeld im Sinne des §§ 63, 65 LFG. Die Benützung dieses Flugplatzes ist an die vorherige Zustimmung des Flugplatzhalters gebunden (PPR). Der Benützer dieses Flugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen oder Einrichtungen, gemäß der hier dargestellten Flugbetriebsordnung (FBO) benützt.

1.1. Abkürzungen

FBL Flugplatz Betriebsleiter/Betriebsleitung
FL Flugleiter/Einsatzleitung
FSVR Flugsportverein Reutte – Höfen
HG Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte – Höfen
LFG Luftfahrtgesetz
LFZ Luftfahrzeug(e)
LOIR Flugplatz Höfen
SVA Segelflugverein Ausserfern
FBO Flugbetriebsordnung

1.2. Organisation

Die Betriebsführung LOIR obliegt der HG. Der Vorstand der HG besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, dem FBL und deren Stellvertretern.

1.3. Allgemeines

Diese FBO dient der Information der Benutzer des Flugplatzes Höfen und legen Regelungen fest, welche für den reibungslosen und sicheren Flugbetrieb im Interesse aller Beteiligten notwendig sind. Der Betrieb am Flugplatz kann nur funktionieren, wenn die FBO eingehalten und darüber hinaus Kollegialität, Disziplin und Verständnis sowie Zusammenhalt und gegenseitige Hilfe als Grundsätze einer Gemeinschaft anerkannt

werden. In diesem Sinne sind auch Fälle zu lösen, die nicht ausdrücklich in der FBO angeführt sind.

- 1.3.1.** Auf dem Flugplatz Reutte - Höfen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- 1.3.2.** Auf dem Flugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes bzw. Flugbetriebes erteilten Anweisungen des FBL und seinen Stellvertretern Folge zu leisten.
- 1.3.3.** Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes, insbesondere der Bewegungsflächen, bedarf unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 25 der ZFBO der Zustimmung des FBL oder seiner Beauftragten.
- 1.3.4.** Bei An- und Abflügen ist das Überfliegen dicht verbauter Siedlungsgebiete zu vermeiden. Der verantwortliche Pilot hat sich an die, in der AIP veröffentlichten Flugverfahren zu halten.
- 1.3.5.** Außerhalb der in Punkt 2 angegebenen Zeiten dürfen keine Abflüge von **Motorflugzeugen** vom Flugplatz stattfinden.

1.4. Verbindlichkeit

Diese FBO ist für alle Benutzer des Flugplatzes (§§ 15, 17 ZFBO), insbesondere für alle Mitglieder des FSVR, des SVA sowie alle Piloten und Personen, welche sich auf dem Flugplatzgelände aufhalten, am Flugbetrieb teilnehmen oder Flugplatzeinrichtungen benützen, verbindlich. Sie ist gut sichtbar anzuschlagen. Diese FBO ersetzt jedoch keinesfalls geltende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder andere einschlägige Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung.

1.5. Verstöße gegen die FBO

Zuwiderhandlungen den Regelungen der FBO (unbeschadet gesetzlicher Folgen) können die in dieser FBO oder gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Strafen zur Folge haben.

1.6. Haftung

- 1.6.1.** Grundsätzlich haftet die HG nicht für Nachteile, welche durch Nichteinhaltung oder Einhaltung der FBO, durch Anwesenheit auf dem Flugplatz oder Teilnahme am Flugbetrieb entstehen können.
- 1.6.2.** Die Haftung der HG und seiner Beauftragten für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftungsansprüche gegen die HG und seine Beauftragten werden ausgeschlossen. Insbesondere haftet die HG nicht für Schäden an LFZ, die im Freien oder in einem privaten Hangar der Vereine abgestellt sind. Die Benützung aller Flugplatzeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko!

1.7. Geltungsbereich

Die FBO gilt für den gesamten Flugplatzbereich LOIR und alle dort Anwesenden.

1.8. Geltungsdauer

Die FBO gilt ab 02.06.2012. Mit Inkrafttreten dieser FBO tritt die bisherige Betriebsordnung außer Kraft. Änderungen der FBO werden auf dieselbe Art wie diese FBO kundgemacht.

1.9. Sicherheitshinweise

LOIR liegt am Rande des Gemeindegebietes Höfen, inmitten der angrenzenden Gebirge. An- und Abflüge setzen daher eine entsprechende Erfahrung des verantwortlichen Piloten voraus.

2. BETRIEBSZEITEN

Der Flugplatz LOIR ist ganzjährig PPR und Hubschrauber benötigen **ZUSÄTZLICH** die Erlaubnis des Bürgermeisters. ULs sind von der Flugplatzbewilligung generell ausgeschlossen. In der Zeit von 12:30-14:00 Uhr Ortszeit sind keine **Motorflugzeugstarts** erlaubt. Generell sind nur **15 Motorflugzeugstarts** pro Tag zulässig.

3. FLUGPLATZDATEN

„Nicht kontrollierter Flugplatz“ (privates Flugfeld), zugelassen für Sichtflüge unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren.

Flugplatzbezugspunkt: FBP N47° 28,25' (47°28' 15,2") E10° 41,47 (10°41' 28,3")

Flugplatzbezugshöhe: FBH 855,35m MSL / 2803 ft

Flugplatzbezugstemperatur: 21,33°C (11,89° über ISA)

Pistenrichtung: 043,5° / 223,5°

Ortsmissweisung 2,1°E (16.04.2012) jährliche Abwanderung 0,12° E

Bewegungsflächen: Piste: 640 x 30 m Gras; 05/23 (plus Stoppfläche Piste23 von 96m)

Pistengrundlänge: 476,83m

Sicherheitsstreifen: Länge 796m x Breite 60m

Windenschleppstrecke: 860m (asphaltiert 2,0m parallel zum Sicherheitsstreifen)

Windenstartfelder: 05/23 Länge 50m x Breite 20m, jeweils am Ende der Schleppstrecke

Schleppwindenstandorte: jeweils am Ende der asphaltierten Windenschleppstrecke

Abstellflächen: asphaltiert neben FSVR Hangar, sowie Gras gesamtes Vorfeld

Rollwege: zur Tankstelle teilweise asphaltiert, ansonsten Gras von und zur bzw. auf der Piste

ICAO-Kennung: LOIR

AUW: 2800 kg

Flugplatzfrequenz 122,40 MHz (c/s: Reutte - Flugplatz / Reutte - Aerodrome)

Segelfluggfrequenz 122,40 MHz (c/s: Reutte - Segelflug)

Zollbehandlung ohne Warenverkehr: gemäß Flugfelder - Grenzüberflugsverordnung und **zusätzliche** Anmeldung zu PPR über die FSVR Homepage.

4. BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG

Der Flugplatz Höfen ist ein privates Flugfeld. Seine Benutzung setzt daher eine ausdrückliche vorherige Genehmigung des Flugplatzhalters oder in dessen Namen durch die HG, FBL oder FL voraus (PPR). Diese ist über die Kontakte der jeweiligen Vereinshomepage des SVA oder FSVR einzuholen. Halter und Haltergemeinschaften sowie Benutzer von privaten Luftfahrzeugen dürfen die Luftfahrzeugflotte des FSVR oder SVA nicht konkurrenzieren. Dies betrifft u.a. insbesondere das Anbieten von Rundflügen gegen Kostenersatz ohne vorherige Absprache mit dem FSVR und SVA. Hubschrauber An- und Abflüge bedürfen in jedem Fall einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Höfen. Die maximale Anzahl an **Motorflugzeugstarts ist auf 15 pro Tag begrenzt.**

5. BETRETEN UND VERHALTEN AUF DEM FLUGPLATZGELÄNDE

Das Betreten des Flugplatzgeländes unterliegt der Aufsicht des FBL/FL. Unbefugten ist das Betreten verboten. Passagiere dürfen den Flugplatz nur in Begleitung und unter Verantwortung des zuständigen Piloten zum Ein- und Aussteigen betreten. Es ist hierfür der kürzest mögliche und sicherste Weg zu wählen und unbedingt auf den Platzbetrieb zu achten! Zu- und Ausgänge sind stets zu schließen. Das Begehen der Startbahn und der Rollstreifen bzw. das Queren der Start und Landepiste ist Unbefugten strengstens untersagt!

6. AN-UND ABFLÜGE / FUNKVERKEHR Generell

- 6.1.** Im gesamten Talkessel und Platzrundenbereich ist Hörbereitschaft auf der Flugplatzfrequenz zu gewährleisten.
- 6.2.** An- und Abflüge sind nur unter Funkkontakt zulässig. Ausnahmen nur in Notfällen, oder nach Absprache mit den FL. Wenn vorhanden, sind Transponder und Kollisionswarnsysteme (z.B Flarm) in Betrieb zu nehmen.
- 6.3.** Generell sind auch „blinde“ Positionsmeldungen und Absichtserklärungen abzusetzen, auch und gerade dann, wenn der FL gerade nicht in der Lage ist das Funkgerät zu bedienen.
- 6.4.** Die Luftverkehrsregeln und die Angaben auf der Flugplatzkarte sind genauestens einzuhalten. Die geltenden Bestimmungen der AIP sind zu beachten.
- 6.5.** Die verlautbarten Platzrunden, sowie An- und Abflugverfahren sind einzuhalten.

7. AN-UND ABFLÜGE / FUNKVERKEHR Motorflugzeuge

- 7.1.** Der Funkverkehr hat nach den Funkregeln diszipliniert und unter Einhaltung der Sprechfunkverfahren zu erfolgen. Folgende Meldungen sind unaufgefordert zu geben:
 - a) Überflug des Platzes,
 - b) Annäherung an die Platzrunde, Meldepunkte,
 - c) Einflug in die Platzrunde,
 - d) Gegenanflug,
 - e) Queranflug,
 - f) Endanflug,
 - g) Verlassen des Flugplatzbereiches,
 - h) Alle auf dem Flugplatz beabsichtigten Bewegungen.Die Flugplatzfrequenz dient einzig der Kommunikation zwischen Flugplatz und Flugzeug, sowie zwischen Schleppflugzeug / Winde und geschlepptem Segelflugzeug.
- 7.2.** Auf eine höchstmögliche Lärminderung ist zu achten. Motorbetriebe LFZ müssen die angrenzenden Ortschaften in angemessener Höhe umfliegen bzw. überfliegen.
- 7.3.** Nach der Landung ist die Piste unaufgefordert sofort zu verlassen. Zum Starten, Landen und Rollen dient ausschließlich die Piste. Auf ausgelegte Windenschleppseile ist zu achten. Das Queren der Windenschleppstrecke (asphaltierter Streifen) ist in beide Richtungen per Funk zu melden.
- 7.4.** Jegliche Rollbewegung von motorgetriebenen LFZ ist per Funk zu melden.

- 7.5.** Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinverantwortung jedes Piloten verwiesen und in Erinnerung gebracht, dass es sich um einen nicht kontrollierten privaten Flugplatz handelt. Gewissenhafte Luftraumbeobachtung und Nutzung des Landescheinwerfers im Landeanflug sowie beim queren des Segelflugsektors (zwischen N und E) innerhalb der Platzrunde ist unerlässlich.
- 7.6.** Tiefe Überflüge von motorgetriebenen LFZ sind nicht gestattet.
- 7.7.** Der „Runup“ (Check) vor dem Start Piste 23 ist quer ab der Tankstelle im lechseitigen Sicherheitsstreifen, für Piste 05 quer ab der Lechtal Straßenunterführung (B198), ebenso im lechseitigen Sicherheitsstreifen querab des letzten Dachreiters durchzuführen. Aus Lärmschutzgründen ist der Motorcheck 45° zur Pistenachse, mit dem Heck zu den Bäumen und der Blickrichtung zum Anflugbereich der jeweiligen Betriebspiste hin durchzuführen.
- 7.8.** Sobald es die Flughöhe im Anfangssteigflug sicherheitstechnisch erlaubt, sind die Piloten aus Lärmschutzgründen angehalten nach eigenem Ermessen über die angrenzende Buschreihe in die Richtung Mitte des Lechbetts abzdrehen, um das Überfliegen von Siedlungen tunlichst zu vermeiden. Dieses Lärm schonende Verfahren gilt für beide Startrichtungen.
- 7.9.** Nach Möglichkeit und wenn es die Sicherheit erlaubt, sollte die Motordrehzahl so früh wie möglich reduziert werden.
- 7.10.** Die Platzrundenhöhe von 5000ft ist mit der Geschwindigkeit für den besten Steigwinkel (Vx) so schnell wie möglich zu erreichen, erst danach, darf auf einen Reise(stieg)flug beschleunigt werden.
- 7.11.** Die Motorflugplatzrunde führt durch den eingezeichneten Segelfluggangkorridor zwischen den Meldepunkten N und E. Aus Sicherheitsgründen ist es geboten den Landescheinwerfer einzuschalten und auf kreuzenden Segelflugverkehr **besonders** zu achten.
- 7.12.** Zu flache Landeanflüge sollten aus Lärmschutzgründen mit hoher Leistung tunlichst vermieden werden. (low drag low power approach)
- 8. AN-UND ABFLÜGE / FUNKVERKEHR Segelflugzeuge**
- 8.1.** Der Funkverkehr hat nach den Funkregeln diszipliniert und unter Einhaltung der Sprechfunkverfahren zu erfolgen. Folgende Meldungen sind unaufgefordert zu geben:
a) Überflug des Platzes,
b) Einflug in die Platzrunde,
c) Gegenanflug,
Die Flugplatzfrequenz dient einzig der Kommunikation zwischen Flugplatz und Flugzeug, sowie zwischen Schleppflugzeug / Winde und geschlepptem Segelflugzeug.
- 8.2.** Segelflugzeuge dürfen nur in Abstimmung mit dem FL den Anflugsektor 05 zwischen Schlossberg und Gaicht (v.v.) kreuzen, um sicher zu stellen, dass sich kein anderes Flugzeug zur selben Zeit im Anflug, oder im Startlauf auf Piste 23 befindet.
- 8.3.** Segelflugzeuge sollten wenn möglich mindestens 1 Vollkreis an der jeweiligen Position vollführen, um einem evtl. ohne Funk anfliegendem LFZ die Möglichkeit zu geben gesehen zu werden und um die Landeabsicht dadurch zu übermitteln.

- 8.4. Auf den Windenstartfeldern darf nicht geparkt werden und Flugzeuge dürfen sich darin nur unter unmittelbarer Aufsicht von dort befinden.
- 8.5. Solange sich ein Flugzeug in einem Windenstartfeld befindet und dabei den Sicherheitsstreifen tangiert, ist die Start und Landepiste für Starts und Landungen nicht verfügbar.
- 8.6. Bei Seitenwind ist beim Windenschlepp entsprechend vorzuhalten.
- 8.7. Das Funkgerät eines Segelflugzeugs muss auch schon beim Schieben eingeschaltet werden um sicherzustellen dass der Sicherheitsstreifen bzw. die Windenschleppstrecke **jederzeit** frei gemacht werden kann, wenn diese für Start oder Landung benötigt werden.
- 8.8. Bei laufenden Rotorblättern von Hubschraubern ist kein Windenstart zulässig.
- 8.9. Als Startarten sind Windenstart und Flugzeugschlepp erlaubt. Das selbstständige Starten von eigenstartfähigen Segelflugzeugen bedarf der vorherigen Genehmigung des Flugplatzhalters.
Flugzeugschlepp ist nur in Startrichtung 23 und auf der Piste erlaubt.
- 8.10. Der Pilot hat sich vor dem Segelflugstart beim Segelflugstartleiter mündlich, nicht über Funk, mit Namen, Flugzeugkennzeichen, Flugzeugtyp und Gästemitgliedsnummer anzumelden.

9. BEFAHREN DES FLUGPLATZGELÄNDES UND DER HANGARS

- 9.1. Befahren des Geländes nur nach Absprache mit den FL.
- 9.2. Mähfahrzeuge dürfen das Flugplatzgelände während des Flugbetriebes nur befahren wenn eine Funkverbindung mit dem FL, der Winde sowie dem Starthaus der Segelflieger über die ganze Mähzeit besteht und nur nach Absprache mit dem FBL/FL oder deren Stellvertretern.
- 9.3. Übungen der Feuerwehr dürfen während des Flugbetriebes nur in Absprache mit dem FBL, oder seiner Vertreter am Flugplatzgelände stattfinden. Eine Funkverbindung zwischen Übungsleiter und FL muss hierbei über die ganze Übungszeit aufrecht erhalten werden.

10. PARKPLATZ

Betriebsfremde PKW sind am Parkplatz abzustellen. Eine Sondergenehmigung ist durch den FBL einzuholen.

11. FLUGZEUGABSTELLPLÄTZE

Das Abstellen der Flugzeuge hat ohne Behinderung des Flugbetriebes oder sonst Dritter auf den hierfür ausgewiesenen Flächen bzw. nach Anordnung des FL zu erfolgen.

12. SEGELFLUGZEUGANHÄNGER

Anhänger dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen (in Angrenzung an den Campingplatz bzw. südlich vor der Segelflughalle) oder nach Anweisung des FBL/FL oder des SVA Vorstandes abgestellt werden.

13. AUSSENLANDUNGEN

Bei Außenlandungen von Segelflugzeugen wird um ehest mögliche Verständigung der FBL/FL gebeten. Vermeidbare Aktivierung des Such- und Rettungsdienstes geht zu Lasten des betroffenen Piloten (der verantwortliche Pilot haftet für die dadurch entstehenden Kosten).

14. CAMPING

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. ist nur in Absprache und nach Anmeldung bei der Thermik Ranch oder beim SVA Vorstand am Campingplatz des SVA erlaubt.

15. HANGARIEREN, HANGAR EIN-UND AUSTRÄUMEN

Flugzeuge sind grundsätzlich auf die dafür vorgesehenen (ausgewiesenen) Hangarplätze zu stellen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Flugplatzhalter keine Verwahrung des Luftfahrzeuges/Luftfahrtgerätes übernimmt.

16. INTEGRIERENDE BESTANDTEILE DER FLUGPLATZ – BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl 253/1957;
Zivilflugplatz-Verordnung (ZfV) BGBl 313/1972;
Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZfBO) BGBl 610/1986;
Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung, BGBl 376/1999;
Luftverkehrsregeln (LVR) BGBl II 80/2010 (LVR 2010);
Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung (F-GÜV) BGBl 372/1996;
Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV) ZLZV 2005
IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG!

17. DISZIPLIN UND UNFALLVERMEIDUNG

- 17.1.** Jeder Pilot hat sich dem Gesamtinteresse eines reibungslosen und sicheren Flugbetriebes unterzuordnen und so zu verhalten, dass Unfallsituationen von vornherein vermieden werden.
- 17.2.** Fliegerkameradschaft, gegenseitige Hilfe, Entgegenkommen und Toleranz werden von allen Flugplatzbenutzern erwartet.
- 17.3.** Vorfälle, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sowie Beschädigungen von Einrichtungen des Flugplatzes oder anderer Luftfahrzeuge sind umgehend der Betriebsleitung zu melden
- 17.4.** Jeder Flugplatzbenutzer soll sich über die vorhandenen Einrichtungen zum Feuerschutz und Erste Hilfe informieren.
- 17.5.** Jeder Flugplatzbenutzer hat für Ordnung zu sorgen und Verunreinigungen zu vermeiden, andernfalls er für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes herangezogen wird. Ist er hierzu nicht bereit, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

18. FLUGVERBOT UND PLATZVERWEIS

- 18.1.** Flugverbot im Platzbereich wird bei Verstößen gegen die FBO, gegen die Luftverkehrsordnung, bei unnötiger Lärmverursachung sowie undiszipliniertem Verhalten

gegenüber der FBL/FL und im Allgemeinen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

- 18.2.** Platzverweis wird sowohl gegenüber Piloten als auch anderen am Platz anwesenden Personen bei Verstoß gegen die FBO, gegen die Luftverkehrsordnung, undiszipliniertem Verhalten gegenüber der FBL und im Allgemeinen bei widerrechtlicher Anwesenheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

19. ENTSCHEIDUNGSRECHTE UND BEFUGNISSE DER BETRIEBSLEITUNG

- 19.1.** Anordnungsbefugnis in allen Fällen, die in dieser FBO nicht geregelt sind
- 19.2.** Ausnahmen von den FBO, wenn Sicherheit oder Interessen des Flugplatzes dies erfordern
- 19.3.** Überprüfung der Identität von Flugplatzbenutzern, von Lizenzen und Bordpapieren.
- 19.4.** Aussprechen eines Platzverweises
- 19.5.** Erteilung von Flugverbot im Platzbereich
- 19.6.** Erteilung von Start-und Landeverbot, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist oder sonst ein Verstoß gegen die FBO vorliegt
- 19.7.** Gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Betriebsleitung kann Einspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Obmann der HG eingereicht werden. Wird einem solchen Einspruch Berechtigung zuerkannt, sind Ersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen.

20. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Verursacht eine Person direkt oder indirekt einen Schaden wegen Nichteinhaltung der FBO oder aus anderen Gründen, behält sich die HG vor, Forderungen auf Schadenersatz zu stellen.

21. STREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND

- 21.1.** Streitigkeiten sollen in erster Linie einvernehmlich geregelt werden. Ist die Betriebsleitung hierzu nicht in der Lage, so sind als nächste Instanzen der Vereinsobmann der HG und der jeweilige Vereinsvorstand des FSVR, bzw. des SVA zuständig.
- 21.2.** Darüber hinaus gilt Reutte als der allgemeine zuständige Gerichtsstandort.

Höfen am 02.06.2012

Für den Vorstand der Haltergemeinschaft Reutte – Höfen

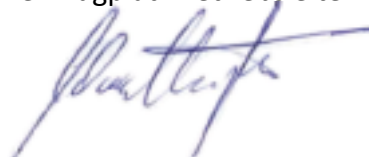
Der Obmann



Der Obmann Stellvertreter



Der Flugplatz Betriebsleiter



HALTERGEMEINSCHAFT
Flugplatz Reutte - Höfen
A-6600 REUTTE - HÖFEN
Telefon 5207